

BEKANNTMACHUNG

des Billigungsbeschlusses und öffentliche Auslegung gemäß

§ 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung

Nr. 5 „Schrotsdorf“ der Gemeinde Offenhausen

Der Gemeinderat Offenhausen hat in seiner Sitzung am 23.10.2019 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 5 „Schrotsdorf“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 5 „Schrotsdorf“ in der Fassung vom 22.04.2020 sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 25.05.2020 bis einschließlich 26.06.2020

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Henfenfeld, Kirchenstraße 10, Erdgeschoss, Zimmer 3, 91239 Henfenfeld während der allgemeinen Publikumszeiten, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus. Gleichzeitig sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Offenhausen unter www.offenhausen.de/bauleitplanung veröffentlicht.

Die Aufstellung der Satzung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Dementsprechend wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

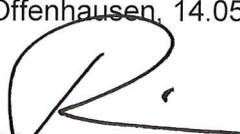
Während der o. g. Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt gleichzeitig während der o.g. Auslegungsfrist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Offenhausen
Offenhausen, 14.05.2020


Pirner
1. Bürgermeister



ausgehängt am: 15.05.2020
abgenommen am: 29.06.2020